# Gemeinde Lahntal

## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-275/2022**

- öffentlich -

Datum: 09.11.2022

| | |
|---|---|
| Federführendes Amt | Finanzverwaltung |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Gemeindevorstand | 28.11.2022 | zur Kenntnis |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.12.2022 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 14.12.2022 | beschließend |

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2023)**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2023) in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Sachdarstellung:

Wenn eine Kommune beabsichtigt, die Hebesätze für die Grund- und/oder die Gewerbesteuer zu erhöhen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage, um die geänderten Hebesätze den Steuerbescheiden zugrunde legen zu dürfen. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die geänderten Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage der erhöhten Hebesätze erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 97 Abs. 4 Satz 2 HGO) erteilt ist.
Wenn eine Kommune also beabsichtigt, die Steuerhebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht gewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht werden kann, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll. Da die Hebesatzsatzung (anders als die Haushaltssatzung) keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO). Die Hebesatzsatzung kann somit unmittelbar nach der Beschlussfassung bekanntgemacht werden und die Veranlagung kann ab dem 01. Januar auf Grundlage der erhöhten Hebesätze erfolgen.

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2023

Christine Vandeberg